C/2024/5879

27.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11660 – MUTARES / SERNEKE SVERIGE)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5879)

1. Am 20. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mutares SE & Co. KGaA („Mutares“, Deutschland), letztlich kontrolliert von Robin Laik (Deutschland),

— Serneke Sverige AB („Serneke Sverige“, Schweden), letztlich kontrolliert von Doxa Aktiebolag (publ).

Mutares wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Serneke Sverige erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Mutares ist eine internationale Investmentholdinggesellschaft, die sich auf besondere Situationen und die Übernahme von Unternehmensteilen großer Konzerne (Carve-outs) und von mittleren Unternehmen in Umbruchsituationen konzentriert. Im Fokus von Mutares stehen Unternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen: Automobilindustrie und Mobilität, Technologie und Ingenieurwesen, Waren und Dienstleistungen sowie Einzelhandel und Lebensmittel. Die Portfolio-Unternehmen der Investmentholding sind weltweit tätig.

— Serneke Sverige ist in Schweden im Baugewerbe tätig und baut dort Dienstleistungs- und Infrastrukturimmobilien sowie Wohn- und Gewerbeimmobilien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11660 – MUTARES / SERNEKE SVERIGE

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË